

Lesefassung – Stand 28.03.18
Entgeltordnung
für das Freibad der Gemeinde Brokdorf

Aufgrund der Badebetriebssatzung für den Badebetrieb der Gemeinde Brokdorf vom 25.04.1980 und des § 9 der Benutzungsordnung in der zurzeit gültigen Fassung für das Freibad wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2018 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Freibades Brokdorf werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.
- (2) Es werden Einzelkarten, Zwölferkarten, Saisonkarten und Tageskarten ausgegeben.
- (3) Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Zwölferkarten sind auch in der folgenden Badesaison gültig. Saisonkarten haben für die Dauer der laufenden Badesaison eines Jahres Gültigkeit.
- (4) Die Eintrittskarten, außer Zwölferkarten, sind nicht übertragbar.

§ 2

- (1) Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:
 - A. Einzelkarten (verlieren Gültigkeit nach Verlassen des Freibades)

a) Erwachsene	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	1,50 €
c) Schwerbehinderte	1,50 €

 - B. Zwölferkarten

a) Erwachsene	25,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	15,00 €
c) Schwerbehinderte	15,00 €

 - C. Saisonkarten

a) Erwachsene	60,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	30,00 €
c) Schwerbehinderte	30,00 €

 - D. Tageskarten (berechtigen zum Verlassen und wieder Betreten des Freibades am selben Tag)

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	2,00 €
c) Schwerbehinderte	2,00 €

 - E. Benutzungsentgelt

a) je Benutzung der Holzhütte	10,00 €
-------------------------------	---------

(2) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Studentinnen und Studenten, Grundwehrdienstleistende zahlen nach Vorweisen eines entsprechenden amtlichen Nachweises die jeweiligen Eintrittsgelder für Jugendliche.

(3) Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Nachweis SGB II, SGB XII, mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf besonderen Antrag einen Nachlass auf die jeweiligen Preise erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Höhe des Nachlasses.

(4) Für Kinder unter 3 Jahren ist der Eintritt frei. Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Brokdorf, die bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres noch nicht 16 Jahre alt geworden sind, wird eine Saisonkarte zur Verfügung gestellt.

(5) Schulen, die während der lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts unter verantwortlicher Leitung zum Baden kommen, zahlen ein Eintrittsgeld nach besonderer Vereinbarung. Vereine und Gruppen über 10 Personen, die das Freibad zur

- a) körperlichen Ertüchtigung
- b) Ausbildung im Schwimmen oder
- c) Rettung Ertrinkender

benutzen, zahlen ebenfalls ein Eintrittsgeld nach besonderer Vereinbarung.

§ 3

Der Sport- und Sozialausschuss wird ermächtigt, bei Sport- und Schauveranstaltungen sowie für DLRG oder Wasserwacht die Preise abweichend von dieser Entgeltordnung festzusetzen.

§ 4

Umsatzsteuer

In den genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz enthalten.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Brokdorf, den 28.03.2018

Gemeinde Brokdorf
Die Bürgermeisterin

gez. Göttsche
(Göttsche)